PREISLISTE Nr. 20

Ballungsraum Stuttgart

MEDIADATEN

Gültig ab 01.10.2025

STUTTGART RADIO KOMBI

Hitradio antenne 1 – Bereich Mittlerer Neckar/Ballungsraum Stuttgart
DIE NEUE 107.7 – Ballungsraum Stuttgart

Mediadaten 2026
Sendegebiet
Programm
Preise
Spot-produktion
Abwicklung
AGB
Adressen

SENDEGEBIET

DAS SENDEGEBIET

Hitradio antenne 1
Bereich Mittlerer Neckar / Ballungsraum Stuttgart

DIE NEUE 107.7
Ballungsraum Stuttgart

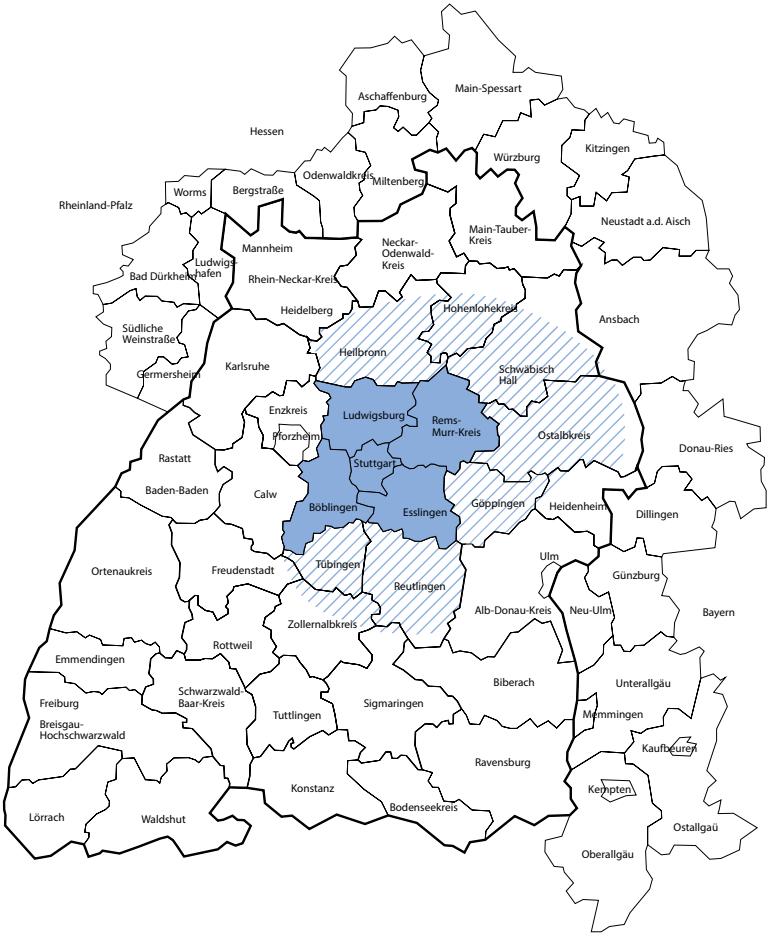

Senderstandorte

Frequenz (UKW)

Hitradio antenne 1

Stuttgart	101.3
Leonberg	106.9

DIE NEUE 107.7

Stuttgart	107.7
Esslingen	97.5
Kirchheim	106.5
Nürtingen	106.8

STUTTGART RADIO KOMBI

PROGRAMM

PROGRAMMFORMAT

Unterhaltungsorientiertes Musikradio mit aktueller, regionaler, nationaler und internationaler Berichterstattung.

MUSIKRICHTUNG

Hot AC

VERHÄLTNIS WORT/MUSIK

30 % : 70 %

PROGRAMMFORMAT

BESTER ROCK UND POP
Nationale und regionale Bericht-erstattung und Service.

MUSIKRICHTUNG

Bester Rock und Pop

VERHÄLTNIS WORT/MUSIK

30 % : 70 %

Einzugsgebiet der
RADIO-KOMBI STUTTGART:
Landeshauptstadt Stuttgart, Landkreise Ludwigsburg, Böblingen, Esslingen, Rems-Murr.

Im Sendegebiet der
RADIO-KOMBI STUTTGART,
im Ballungsraum Stuttgart, leben über 2,5 Millionen Menschen.

STUTTGART RADIO KOMBI

PREISE 2026

Preisliste Nr. 20, gültig ab 01.10.2025

Preise	Montag – Freitag		Samstag		Sonn- und Feiertag	
Uhrzeit	€ / 1 Sek.	€ / 30 Sek.	€ / 1 Sek.	€ / 30 Sek.	€ / 1 Sek.	€ / 30 Sek.
00:00 – 01:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
01:00 – 02:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
02:00 – 03:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
03:00 – 04:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
04:00 – 05:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
05:00 – 06:00 Uhr	11,50	345,00	6,00	180,00	4,75	142,50
06:00 – 07:00 Uhr	22,25	667,50	9,75	292,50	6,50	195,00
07:00 – 08:00 Uhr	24,50	735,00	15,00	450,00	7,50	225,00
08:00 – 09:00 Uhr	20,50	615,00	18,00	540,00	11,25	337,50
09:00 – 10:00 Uhr	20,00	600,00	18,00	540,00	15,00	450,00
10:00 – 11:00 Uhr	17,25	517,50	18,00	540,00	14,75	442,50
11:00 – 12:00 Uhr	16,75	502,50	16,25	487,50	14,75	442,50
12:00 – 13:00 Uhr	15,75	472,50	16,25	487,50	16,00	480,00
13:00 – 14:00 Uhr	15,00	450,00	16,25	487,50	12,00	360,00
14:00 – 15:00 Uhr	16,75	502,50	15,00	450,00	11,00	330,00
15:00 – 16:00 Uhr	17,50	525,00	15,00	450,00	12,00	360,00
16:00 – 17:00 Uhr	18,75	562,50	15,75	472,50	12,00	360,00
17:00 – 18:00 Uhr	16,75	502,50	16,50	495,00	10,50	315,00
18:00 – 19:00 Uhr	13,75	412,50	16,50	495,00	10,50	315,00
19:00 – 20:00 Uhr	11,50	345,00	14,00	420,00	8,25	247,50
20:00 – 21:00 Uhr	10,25	307,50	9,00	270,00	5,25	157,50
21:00 – 22:00 Uhr	10,25	307,50	6,00	180,00	4,75	142,50
22:00 – 23:00 Uhr	8,75	262,50	6,00	180,00	4,75	142,50
23:00 – 24:00 Uhr	7,75	232,50	6,00	180,00	4,75	142,50
Ø 06:00 – 18:00 Uhr	18,48	554,40	15,81	474,30	11,94	358,20

Mengenrabatte		
ab	250 Sekunden	2,0 %
ab	750 Sekunden	5,0 %
ab	1.500 Sekunden	7,0 %
ab	2.500 Sekunden	10,0 %
ab	4.000 Sekunden	12,0 %
ab	6.000 Sekunden	13,5 %

Alle Preise zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

STUTTGART RADIO KOMBI

SPOTPRODUKTION

WIR BIETEN IHNEN DIE KOMPLETTLÖSUNG:

- Zielgruppengerechte, individuelle Konzeption und Gestaltung des Spottextes
- Erfahrene Produzenten für die Realisierung
- Große Auswahl an Sprechern
- Musikauswahl aus umfangreichem Archiv
- Kostengünstige Produktionsabwicklung nach dem tatsächlichen Aufwand

BASISINVESTITION

- Konzeption, Spottextgestaltung und Produktionsregie pro Spot ab 80,00 EUR
- Studiotechnik, einschließlich Produzent pro Stunde 100,00 EUR
- Honorar für Sprecher pro Spot ab 155,00 EUR
- Nutzungsrechte für Archivmusik* pro Spot 35,00 EUR
- Geräusche aus Archiv je 15,00 EUR
- Material inklusive

*evtl. zuzüglich GEMA-Gebühren

PRODUKTIONSBEISPIELE

1. Einfacher Werbespot (Sprache ohne Musik) ca. 390,00 EUR
   Unsere Leistung:
   - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
   - Sprecherhonorar
   - Studio, inkl. Produzent
   - Produktionsmaterial
2. Werbespot mit Musik-Mix ca. 480,00 EUR
   Unsere Leistung:
   - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
   - Sprecherhonorar
   - Studio, inkl. Produzent
   - Musikrechte (Archivmusik)
   - Produktionsmaterial
3. Aufwändiger Werbespot im Sprachdialog inkl. Musik- und Sound-Effekten ca. 740,00 EUR
   Unsere Leistung:
   - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
   - Honorare für zwei Sprecher
   - Studio, inkl. Produzent
   - Musikrechte (Archivmusik)
   - Produktionsmaterial
4. Reminderspot ca. 250,00 EUR
   - Konzeption (Spotgestaltung, Text)
   - Sprecherhonorar
   - Studio, inkl. Produzent
   - Produktionsmaterial
5. Testimonial-Spots
   Preis auf Anfrage
6. Spots mit Synchronsprechern
   Preis auf Anfrage

Die Preise der Produktionsbeispiele enthalten noch keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.Wir stehen in engem Kontakt zu Musik- und Soundproduzenten. Für Ihren Werbespot kann deshalb auch eine eigenständige Musik oder ein Jingle komponiert und produziert werden. Die Preise richten sich nach dem vorab kalkulierten Aufwand.

Die Spotausstrahlungsrechte gelten ausschließlich innerhalb des Kabel- und UKW-Sendegebietes von und auf Hitradio antenne 1 und DIE NEUE 107.7 (Sendegebiete gemäß Preisliste) und für die jeweiligen Webradio-Angebote zeitlich unbegrenzt am unveränderten Spot. Sollte der Werbespot nachträglich verändert und/oder anderweitig verwendet werden (online abrufbar, in sozialen Netzwerken, bei Veranstaltungen, etc.), so verliert der Funkspot seine Ausstrahlungsrechte. Wir vermitteln gerne die Ansprechpartner für den Rechteerwerb dieser anderweitigen Nutzungen. Sprechen Sie uns an!

Gerne produzieren wir für Sie auch offizielle Durchsagen, Warnhinweise, Ansagen für Ihren Anrufbeantworter oder Warteschleifen für Ihre Telefonanlage.

Rufen Sie uns an, wenn Sie ausführliche Informationen für Ihre geplante Produktion benötigen.

Wir beraten Sie gerne.

STUTTGART RADIO KOMBI

ABWICKLUNG

AUFTRAGSANNAHME

Aufträge müssen spätestens 3 Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Aufträge werden erst nach einer Bestätigung in Textform (per Telefax, E-Mail/PDF) durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG, nachfolgend AR genannt, verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Textform. Festaufträge sind die Regel und werden bei Einplanung der Werbesendungen mit Vorrang behandelt.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv ausgestrahlten Sendesekunden. Die Einschaltpreise hierfür werden zeitanteilig berechnet.

AGENTURPROVISION

Werbeagenturen oder Werbungsmittler erhalten, sofern Sie ihren Auftraggeber werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können, eine Agenturvergütung in Höhe von 15 % auf die Nettorechnungsbeträge.

GESTALTUNGSKOSTEN

Die Gestaltungskosten für Spoteinschaltungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

SENDEUNTERLAGEN

Sendeunterlagen müssen spätestens 3 Werktage vor dem ersten Ausstrahlungstermin vorliegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige Lieferung der Tonträger und Texte.
Anlieferungsmedien: CD, E-Mail.
Medientypen/-formate: WAV, MP2/MP3 (mindestens 256 kBits/s, 48 kHz, 16 Bit).
Es wird ein Einschaltplan mit folgenden Angaben benötigt: Länge des Spots in Sekunden, Kundenname, Produkt sowie GEMA-Angaben (exakte Länge der verwendeten Musikstücke und Namen der Komponisten).
Von den Texten muss eine schriftliche Kopie geliefert werden. Fehlen die GEMA Angaben, geht AR davon aus, dass der Spot keine GEMA-pflichtige Musik enthält. Nachträgliche Änderungen des Ausstrahlungsmotivs oder Umbuchungen durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AR.

LIEFERADRESSE

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Campaign Management
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart
spots@antenne1.de

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt entweder als Vorabrechnung oder sofort nach Ausstrahlungsende des Auftrags, spätestens jedoch am Ende eines jeden Kalendermonats als Teilrechnung. Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
Bei Ausgleich der Rechnung innerhalb von 8 Tagen (eingehend) ab Rechnungsdatum, werden 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag gewährt.
Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung oder bei Vorkasse (Zahlungseingang vor Ausstrahlung/Leistungserfüllung des ersten Sendetermins/terminierten Festpreis) erhalten Sie 3 % Skonto. Bei mindestens 50 % schriftlich nachgewiesener Kapitalbeteiligung gewähren wir einen Konzernrabatt. Für alle Aufträge gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AR.

BANKVERBINDUNG

ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Baden-Württembergische Bank
Konto-Nr. 1 006 072 · BLZ 600 501 01
IBAN DE90 6005 0101 0001 0060 72
BIC SOLADEST600

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Werbefunkauftrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Sendung von Werbespots und über sonstige Aufträge (Sonderwerbeformen, wie z. B. Sponsoring, Events, Online- wie auch App- und Social-Media-Werbung, Newsletter sowie deren Produktion) eines werbungtreibenden Unternehmers im Sinne von § 14 BGB, im Folgenden nur noch Auftrag genannt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebote auf Abschluss eines Auftrages werden erst nach einer Bestätigung in Textform (per Brief, Telefax, E-Mail/PDF) durch ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG, nachfolgend AR genannt, verbindlich. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Textform. Auftraggeber und AR stellen klar, dass sie nicht beabsichtigen, durch die Zusammenarbeit eine Gesellschaft zu errichten. Insbesondere soll kein gemeinsames Vermögen begründet werden.

3. Eine Verpflichtung zur Ausführung eines Auftrages oder zur Einhaltung bestimmter Auftragsbedingungen, wie z. B. Ausstrahlung und Umfang eines Auftrages an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und/oder in bestimmter Reihenfolge hat AR nur dann, wenn der Auftraggeber dies schriftlich verlangt hat und AR dies im Voraus schriftlich bestätigt hat (Festauftrag). Ist dem Auftraggeber das Recht zum Abruf bestimmter Kapazitäten eingeräumt, so müssen die Leistungen, wie z. B. Sendezeiten, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres nach Auftragsbeginn abgerufen und gesendet/geleistet werden (Vertragsjahr). Ruft der Auftraggeber einen Auftrag rechtzeitig ab, so ist AR verpflichtet, den Auftrag im vereinbarten terrestrischen UKW-Sendegebiet und vereinbarten Zeitfenster zu senden oder gemäß sonstigen Aufträgen wie vereinbart zu platzieren (z. B. Online), soweit nicht vorherige Festaufträge anderer Auftraggeber entgegenstehen. In diesem Fall werden sich AR und der Auftraggeber über einen anderen, beiden Parteien zumutbaren, Sendetermin verständigen.

4. AR behält sich vor, Aufträge teils oder vollständig wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form, häufiger Wiederholung oder ihrer technischen Qualität nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Ausstrahlung bzw. Verwendung für den Sender unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Vorleistungen, wie Unterlagen, sendefähige Funkspots o. Ä. rechtzeitig, d. h. spätestens 3 Werktage vor dem entsprechenden Termin, wie z. B. dem Ausstrahlungstermin, zu liefern. Bei Sonderwerbeformen sind die vorgenannten Unterlagen innerhalb der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Mindestfrist zu liefern. Der Auftraggeber trägt das Übermittlungsrisiko. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er sämtliche zur Verwertung der Unterlagen erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte über alle Verbreitungswege und -formen, zeitlich und räumlich unbegrenzt innehat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit der GEMA und sonstigen Rechteverwertern notwendigen Angaben mitzuteilen (exakte Länge der verwendeten Musikstücke und Namen der Komponisten). Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und stellt AR von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellungspflicht des Auftraggebers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

6. Soweit der Werbefunkauftrag Onlinewerbung erfasst, verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Falle einer damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation nach Maßgabe von § 15 TMG. Insbesondere wird der Auftraggeber nicht ohne eine nach § 15 Abs. 3 TMG erforderliche Einwilligung Informationen auf Endgeräten eines Nutzers speichern oder darauf zugreifen; unabhängig davon, ob der Auftraggeber selbst oder AR die erforderliche Einwilligung einholt. Bei Verstößen stellt der Auftraggeber AR im Innenverhältnis von jeglicher Haftung in dem Umfang frei, indem er Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösenden Ursachen trägt. Dies gilt entsprechend für eine gegen AR verhängte Geldbuße.

7. AR hat bei der Aufbewahrung der vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, sendefähigen Funkspots o. Ä nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die AR in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet für AR nach der Umspielung bzw. dem Verwendungs- oder Auftragsende. AR ist berechtigt, überlassene Dateien danach zu löschen bzw. überlassene Unterlagen danach zu vernichten, sofern nicht in dem Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

8. Ist die Einhaltung des zugesagten Sendetermins oder sonstigen Auftrages oder Zeitfensters aus programmlichen, inhaltlichen oder sonstigen technischen Gründen, z. B. wegen technischer Störung, höherer Gewalt oder anderer, von AR nicht zu vertretender, Umstände unmöglich, wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt. AR ist berechtigt, den Auftrag oder den dem Auftrag zugrundeliegenden Werbespot oder deren sonstigen Leistung zu einem anderen Zeitpunkt, so z. B. den Sendetermin, oder im gleichen Zeitfenster an einem anderen Tag, zu erbringen, solange das Interesse des Auftraggebers an der Durchführung des Auftrages gewahrt und nicht weggefallen ist. Bei Interessenwegfall, dauernder Unmöglichkeit oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit von mehr als einer Woche steht beiden Seiten das Recht zum Rücktritt zu. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Arbeitskämpfe sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

9. AR gewährleistet die ordnungsgemäße Verarbeitung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, sendefähigen Funkspots o. Ä. und deren sorgfältige Verwendung. Der Auftraggeber hat den jeweiligen Auftrag, so z. B. den ausgestrahlten Werbespot, unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und AR alle offensichtlichen Mängel binnen einer Woche nach der ersten Ausstrahlung schriftlich (mit unterzeichnetem Brief oder unterzeichnetem Telefax) unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen anzuzeigen. Versteckte Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht gefunden werden, müssen in der gleichen Frist nach erfolgter Feststellung gerügt werden. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine mangelfreie Ersatzleistung, so z. B. eine Ersatzausstrahlung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Auftrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt ist ausgeschlossen, solange sich AR aus nicht von AR zu vertretenden Gründen mit der Nacherfüllung in Verzug befindet. Auch beim Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere den Zweck des Auftrages, so z. B. den Werbespot, nicht beeinträchtigt.

10. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Auftraggebers wegen leicht fahrlässiger Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe des Dreifachen des jeweiligen Auftragswerts begrenzt. Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

11. Wenn AR Aufträge nicht oder falsch ausstrahlt/verwendet, weil Unterlagen, sendefähige Funkspots o. Ä. verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet zugegangen sind, kann der vereinbarte Auftragsumfang in Rechnung gestellt werden. Für telefonisch oder in Textform durchgegebene Inhalte liegt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler beim Auftraggeber.

12. Die Rechnungsstellung erfolgt entweder als Vorabrechnung oder sofort nach Umsetzung/Beendigung des Auftrages, spätestens jedoch am Ende eines jeden Kalendermonats als Teilrechnung. Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Ausgleich der Rechnung innerhalb von 8 Tagen (eingehend) ab Rechnungsdatum, werden 2 % Skonto vom Netto-Rechnungsbetrag gewährt. Die sogenannte Pre-Notificationfrist (Vorab-Ankündigungsfrist) nach der SEPA-Basis-Lastschrift ist auf einen Tag verkürzt. Für alle Aufträge gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AR, die AR dem Auftraggeber auf Wunsch zusendet.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie etwaige erforderliche Einziehungskosten berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringer Verzugsschaden eingetreten ist. AR bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden - auch weitere Einziehungskosten - ausdrücklich vorbehalten. AR kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Werbespots Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist AR berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages, weitere Einzelaufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages abhängig zu machen.

14. Auf die jeweils gültigen Preise werden neben dem Skonto nach Ziffer 12 bei der Rechnungslegung Nachlässe gemäß der Rabattstaffel und den vereinbarten Auftragsvolumina gewährt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Auftrages rückwirkend, entsprechend der tatsächlichen Abnahme/anteiligen Umsetzung, z. B. der abgenommenen Sendezeit, abgerechnet.

15. Tarifänderungen während der Laufzeit eines Auftrages werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Der Auftraggeber kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Tarifs den Vertrag kündigen. Er hat diese Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Tarifänderung schriftlich gegenüber AR zu erklären. Andernfalls gilt die Tarifänderung ausdrücklich als gebilligt.

16. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, soweit zulässig, Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenhandel (CISG). Die Rechtswahl gilt jedoch nicht insoweit, als dem Kunden der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

17. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit als möglich entsprechen.

18. AR ist zum Rücktritt von diesem Auftrag aus wichtigem Grund berechtigt. AR kann den Rücktritt in Textform ausüben. Eine Ausübung des Rücktritts ist bis zum Tag der geplanten Ausstrahlung und/oder Platzierung sonstiger Aufträge (z. B. Online) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktritts ein allgemeines oder spezielles behördliches Verbot gibt, unter das der Grund des Auftrages (beispielsweise Bewerbung für Veranstaltungen jeglicher Art) fällt, z. B. aufgrund der Größe oder der Zusammensetzung oder wenn es eine behördliche Empfehlung (auch des zuständigen Bundesministeriums oder des Robert-Koch-Instituts) gibt, Veranstaltungen in Größe und/oder Zusammensetzung wie die geplante, nicht stattfinden zu lassen. Wechselseitige Ansprüche sind dann ausgeschlossen; gegebenenfalls schon erbrachte (Teil-) Leistungen sind zurückzugewähren.

19. Die vom Auftraggeber erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet AR unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Informationen zur Verarbeitung der Daten sind unter antenne1.de/datenschutz zu finden.

Allgemeiner Hinweis: Die Europäische Kommission stellt unter ec.europa.eu/consumers/odr eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Diese ist vorrangig im Umfeld von etwaigen Online-Shop-Angeboten relevant.

(Stand: Mrz. 2024)

STUTTGART RADIO KOMBI

ADRESSEN

ADRESSEN

KOORDINATION & ABWICKLUNG

ANTENNE RADIO
GMBH & CO. KG
Plieninger Straße 150
70567 Stuttgart
0711 727272
info@antenne1.de
antenne1.de

ANSPRECHPARTNER

Sales & Digital Business
0711 72727-301
sales@antenne1.de

Leiterin
Elif Canbulat -300

Stv. Leiter
Michael Kreis -302

Assistenz
Florian Böckh -301

Key-Account-Manager
Simone Wimmer -321
Kevin Ruff 07121 9935-17

Markt- & Media-Service
Corinna Bock (Leiterin und Leiterin Werbung & DM) -331
Mark Friedrich -330

Sales Manager Crossmedia
Nicole Nonnenmacher -317
Jeanette Peiker -323
Janine Stühler -338
Jens Wätjen -316

Campaign Management
Florian Peiker -320
(Leiter & Sales Control)
Martina Reichle (Stv. Leiterin) -311
Christian Meltzer -314

Crossmedia & Eventvermarktung
Ulrike Kneisel (Leiterin) -312
Vanessa Blaich (Stv. Leiterin) -310

Digitale Vermarktung & Business Development
Sarah Bender (Leiterin) -318
Franziska Drinkler -325
Melissa Mächtel -306

Hitradio antenne 1 und **DIE NEUE 107.7** sind Partner der RADIO-KOMBI
CP MEDIA SÜDWEST,
dem Audiovermarkter der Privatradios im Südwesten.

GENERALVERTRETUNGEN

Nielsen 1
MORE GmbH & Co. KG
Andreas Rohde
Spitalerstraße 10
20095 Hamburg
040 822278-405
a.rohde@more-marketing.de

Nielsen 2
Radio Media West GmbH
Manfred Kiem
Hansaallee 247 A
40549 Düsseldorf
0211 522873-20
kiem@rms.de

Nielsen 3a
ANTENNE RADIO GMBH & CO. KG
Kevin Ruff
Burgplatz 5
72764 Reutlingen
07121 9935-17
k.ruff@antenne1.de

Nielsen 3b
ANTENNE RADIO
GMBH & CO. KG
Postfach 81 01 50
70518 Stuttgart
0711 72727-301
verkauf@antenne1.de

Nielsen 4
SpotCom GmbH & Co. KG
Thomas Kanschat
Münchener Straße 101 C
85737 Ismaning
089 99277-217
info@spotcom.de

Nielsen 5–7
media am südstern
Katja Herbst
Gruboer Straße 8
14827 Wiesenburg
030 61286-600
kh@media-am-suedstern.de

MEDIA